



Merkblatt zur Ein- /Wiedereinfuhr von Hunden

Einfuhr von Hunden

Bei der Einfuhr von Hunden aus dem Ausland muss der Hund folgende gesetzliche Bestimmungen erfüllen (diese gelten ebenso für Katzen und Frettchen):

- **Mikrochip**
Hunde müssen spätestens drei Monate nach der Geburt, in jedem Fall jedoch vor der Weitergabe durch den Tierhalter, bei dem der Hund geboren wurde, mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden. Auch importierte Hunde müssen mit einem Mikrochip oder einer Tätowierung gekennzeichnet sein. Eine Tätowierung ist nur gültig, wenn sie vor dem 03.07.2011 gemacht wurde. Wer einen Hund aus dem Ausland definitiv in die Schweiz einführt, muss ihn innert 10 Tagen von einem Tierarzt bei der Datenbank AMICUS registrieren lassen. Die Kennzeichnung muss vor der gültigen Tollwutimpfung erfolgt sein.
- **Schweizer oder EU-Heimtierpass**
Die Tiere müssen von einem korrekt ausgefüllten Heimtierpass begleitet sein. Für nach dem 29.12.2014 ausgestellte Pässe gilt ein neues Format.
- **Keine Coupierung von Rute oder Ohren**
Der Import von coupierten Hunden ist verboten. Wer einen Hund mit angeborenem kurzem Schwanz oder mit amputiertem Schwanz / Ohr einführen möchte, wendet sich vorgängig an das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV (info@blv.admin.ch oder BLV, Postfach, 3003 Bern), das eine Beurteilung vornimmt, ob das betreffende Tier einreisen darf.
- **Gültige Tollwutimpfung**
Eine Tollwutimpfung ist gültig ab dem 21. Tag nach Abschluss des Impfprotokolls bzw. dem Zeitpunkt der Auffrischungsimpfung, wenn der Impfstoff innerhalb der vom Hersteller angegebenen Gültigkeitsdauer verabreicht wird. Sie ist solange gültig wie vom Hersteller angegeben, falls das Ablaufdatum von einem berechtigten Tierarzt im Heimtierpass oder in der Veterinärbescheinigung eingetragen wurde. Andernfalls gilt eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr. Die Erstimpfung darf erst ab einem Alter von 12 Wochen durchgeführt werden. (EDAV-Ht Art. 11)

Die Bedingungen betreffend Tollwut sind je nach Alter des Tieres und Herkunftsland verschieden:

Alter des Tieres

Spezielle Bedingungen für Hunde jünger als 16 Wochen:

- Welpen bis 56 Tage müssen zwingend von ihrer Mutter begleitet sein (TSchV Art. 70 Abs. 4)
- Hunde dürfen frühestens mit 12 Wochen geimpft werden.
Wenn die die Wartefrist von 21 Tagen noch nicht abgelaufen ist, muss der Besitzer mittels Erklärung ([Siehe Dokument EU Erklärung Besitzer Heimtiere](#))
- bestätigen, dass die Tiere seit Geburt nie mit wildlebenden Tieren in Kontakt gekommen sind, deren Art für Tollwut empfänglich ist.
- Wenn die Tiere bis 16 Wochen alt sind und ihre Mutter begleiten, welche nachweislich vor Geburt der Jungtiere gegen Tollwut geimpft wurde und von der sie noch abhängig sind, ist keine Besitzererklärung erforderlich. (EDAV-Ht Art. 13).

Herkunftsland ([Siehe Dokument Länderliste Tollwut.BLV](#))

Einfuhr aus EU –Mitgliedstaaten und Risikoarme Länder bezüglich Tollwut

Bei einer Einfuhr aus Ländern frei von urbaner Tollwut oder einen risikoarmen Satus genügt eine gültige Tollwutimpfung (EDAV-Ht Art. 11).

Falls Hunde die Standartbedingungen bei der Einfuhr-/Wiedereinfuhr aus der EU nicht erfüllen, muss vom Tierhalter ein Gesuchsformular ausgefüllt werden und dem BLV geschickt werden ([Siehe Dokument Einfuhr-/Wiedereinfuhr gesuch aus EU Standartbedingungen nicht erfüllt](#))

Einfuhr aus Tollwut-Risikoländer

Bei einer Einfuhr aus einem Tollwutrisikoland sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

1. Gültige Tollwutimpfung (EDAV-Ht Art. 11)

2. AK-Titer Bestimmung in einem EU anerkannten Labor: frühestens 30 Tage nach Impfung (mindestens 0.5 I.E./ml).

Falls der Hund in Zukunft regelmässig gegen Tollwut geimpft wird (keine Impflücken) muss bei einer erneuten Einreise aus einem Tollwutrisikoland keine erneute Titer-Bestimmung mehr gemacht werden.

3. Wartefrist von 3 Monaten ab Blutentnahme

Hunde könne daher frühestens mit 7 Monaten (Impfung mit 3 Monaten, Blutentnahme mit 4 Monaten, Wartefrist von 3 Monaten) eingeführt werden.

Die Wartefrist entfällt, wenn der Hund in der CH/EU gegen Tollwut geimpft wurde und die AK-Titer-bestimmung in CH/EU erfolgte

4. Der Tierhalter muss das Gesuch für die Einfuhr/Wiedereinfuhr ([Siehe Dokument Gesuchsformular Tollwutrisikoland.BLV](#)) mindestens 3 Wochen vor der Einfuhr dem BLV: infobew@blv.admin.ch einsenden.